

► Einkommensteuer

## Rente mit 63: Steuermindernde „Rentenauffüllungen“ im Trend

| Die Zahl der Versicherten, die vorzeitig in Rente gehen wollen und noch im „Aktivendasein“ Rentenauffüllzahlungen leisten, um später doch die volle Rente zu erhalten, wird immer größer. Kein Wunder, sind Rentenauffüllungen nach dem Flexirentengesetz doch auch steuerlich abzugsfähig – und damit ein Thema fürs „Steuersparmodell zum Jahresende“.

**PRAXISTIPP** | Von der Möglichkeit der Ausgleichszahlung können Sie in vollem Umfang oder nur teilweise Gebrauch machen. Zwei Zahlungen pro Jahr sind zulässig. Wie das Modell funktioniert und was es bringt, erfahren Sie im SSP-Lehrvideo: „Früher statt später in Rente: Steuergünstige Sonderzahlungen leisten und mit 63 abschlagsfrei in Rente gehen“ auf [ssp.iww.de](http://ssp.iww.de) → Abruf-Nr. 47503697.

► Schuldzinsenabzug

## BFH: Jahresübergreifende Ermittlung von Überentnahmen bei EÜR

| Auch „Vier-Drei-Rechner“ müssen Entnahmen und Einlagen über die Jahre hinweg – also periodenübergreifend – erfassen. In der Folge sind die Schuldzinsen wie bei Bilanzierern auch nur begrenzt abzugsfähig, wenn Überentnahmen getätigt werden. Das hat der BFH klargestellt und einem Architekten damit den Schuldzinsenabzug verwehrt.

Im konkreten Fall hatte ein Architekt seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG mit einer (EÜR) ermittelt. Dabei hatte er in mehreren Jahren Schuldzinsen aus betrieblichen Krediten als Betriebsausgaben abgezogen. Den Abzug erkannte das Finanzamt teilweise nicht an, weil es periodenübergreifend zu Überentnahmen gekommen sei. Dagegen wehrte sich der Architekt. In einigen Jahren habe es keine Überentnahmen gegeben, weil hier die Höhe der Entnahmen jeweils niedriger war als die Summe aus den Gewinnen und Einlagen. Damit sei der Schuldzinsenabzug nicht zu begrenzen. Der BFH hat dem Finanzamt Recht gegeben. Überentnahmen sind periodenübergreifend zu ermitteln. Das ergebe sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Beschränkung des Schuldzinsenabzugs. Demnach sind Schuldzinsen auch in einem Wirtschaftsjahr nicht abzugsfähig, wenn zwar in dem betreffenden Jahr keine Überentnahme getätigt wurde, eine solche sich aber aus den Vorjahren ergibt. Das gelte sowohl für Bilanzierer als auch für „Vier-Drei-Rechner“, so der BFH (Urteil vom 17.05.2022, Az. VIII R 38/18, Abruf-Nr. 230690).

► Geringfügige Beschäftigung

## Sonderausgabe „Neue Regeln für Mini- und Midijobs ab 01.10.2022“

| Ab dem 01.10.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf zwölf Euro brutto pro Zeitstunde. Parallel dazu wird die Minijobgrenze auf 520 Euro angehoben und dynamisch ausgestaltet. LGP, der Schwesterinformationsdienst von SSP, macht Sie in einer Sonderausgabe mit den Neuerungen vertraut. Sie finden die Sonderausgabe auf [ssp.iww.de](http://ssp.iww.de) → Abruf-Nr. 48557878.

Flexirentengesetz eignet sich als Steuersparmodell zum Jahresende

Regeln für Bilanzierer gelten auch für Vier-Drei-Rechner



DOWNLOAD

Sonderausgabe mobil weiterlesen

